

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004807/2013  
an die Kommission**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

**Arkadiusz Tomasz Bratkowski (PPE), Jacek Protasiewicz (PPE), Véronique Mathieu Houillon (PPE), Axel Voss (PPE) und Elena Oana Antonescu (PPE)**

**Betrifft:** Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Kroatien, Island, der Schweiz, Norwegen, den USA und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität

Eurojust hat mit den folgenden Ländern Kooperationsabkommen zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität abgeschlossen: Kroatien, Island, Schweiz, Norwegen, Vereinigte Staaten von Amerika und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. Gemäß diesen Abkommen werden die betroffenen Länder Informationen, darunter auch personenbezogene Daten, austauschen. Diese oben genannten Abkommen sind jedoch auf der Website von Eurojust nur in der englischen Fassung verfügbar. Hinzu kommt, dass sie im Amtsblatt der Europäischen Union nur schwer zu finden sind.

Ist die Kommission demnach der Auffassung, dass die EU-Bürger es nicht nötig haben, sich mit den Bestimmungen der betreffenden Abkommen in ihrer eigenen Landessprache vertraut zu machen, obwohl sie von großer Relevanz für ihre Grundrechte sind?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um das oben genannte Problem zu beheben, da dieser Umstand gegen Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 17 vom 6.10.1958, S. 385. geändert durch Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates vom 13. Juni 2005 und Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006) verstößt?